STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Baudirektion des Kantons Zürich
Herr Martin Neukom
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 28. Oktober 2026

Kantonaler Gestaltungsplan für den Zoo Zürich

Sehr geehrter Herr Neukom, sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine auf das Tierschutzrecht spezialisierte Fachorganisation mit Sitz in Zürich. Ziel unserer Bemühungen ist die rechtliche Besserstellung der Tiere sowie die nachhaltige Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung.

Gerne möchten wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum überarbeiteten kantonalen Gestaltungsplan für den Zoo Zürich Stellung zu nehmen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzung und unsere Kritikpunkte zum Gestaltungsplan.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die sorgfältige Prüfung unseres Anliegens sowie für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

MLaw Deborah Bätscher
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9 CH-8006 Zürich Telefon +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C004807

1) Lärmemissionen und -immissionen

Art. 12 Abs. 2 der Nutzungsvorschriften der Baudirektion Zürich (S. 12 f.) sieht vor, dass im ganzen Perimeter Zoo-Zusatzangebote wie Übernachtungen und Apéros zulässig sind und auch ausserhalb der Zoo-Öffnungszeiten stattfinden können. Nach Ansicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist kritisch zu hinterfragen, ob es hier keine Auflagen/Einschränkungen geben sollte, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen und -immissionen. Da ausdrücklich Nutzungen zugelassen sind, die erfahrungsgemäss mit Lärm verbunden sein können (z.B. Apéros), die zudem auch ausserhalb der Öffnungszeiten des Zoos durchgeführt werden können, wäre es unseres Erachtens angezeigt, gewisse Auflagen zu verfügen oder andere Einschränkungen vorzusehen. Beispielsweise sollten solche Veranstaltungen nur in Gebäuden, Bauten und Anlagen stattfinden dürfen, die strenge Anforderungen zum Lärm- und Schallschutz erfüllen, und die Anzahl solcher Veranstaltungen sollte begrenzt werden. Zudem sind auch Vorschriften aufzunehmen, die den Anliegen des Tierschutzes angemessen Rechnung tragen, beispielsweise solche, wonach die Lärmemissionen durch die Zusatzangebote keine Tiere stören dürfen und genügend Ruhezeiten einzuhalten sind. Viele der im Zoo Zürich gehaltenen Tierarten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber akustischen und anderen anthropogenen Störungen auf. Insbesondere wiederkehrender oder unvorhersehbarer Lärm kann bei Tieren Stressreaktionen auslösen und ihr Ruhe- und Schlafverhalten sowie andere artspezifische Verhaltensweisen beeinträchtigen. Angesichts der tierschutzrechtlichen Pflicht, für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen und sie vor übermässigen Einwirkungen zu schützen, erscheint es sachlich gerechtfertigt, Auflagen sowie zeitliche Begrenzungen vorzusehen. Kann dadurch kein ausreichender Schutz sichergestellt werden, ist ganz auf entsprechende Angebote zu verzichten.

c. Nutzungsvorschriften

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

1 Im ganzen Perimeter ist Tierhaltung zulässig.

2 Im ganzen Perimeter sind das Zoo-Erlebnis unterstützende Zusatzangebote für Zoo-Besuchende zulässig (Führungen, Vorträge, Tierbeobachtungen, Übernachtungen, Aperos, Brunches etc.), welche auch ausserhalb der Zoo-Öffnungszeiten stattfinden können. Zulässig sind auch der Verpflegung der Besuchenden dienende Einrichtungen sowie (Indoor-)Kinderspielgelegenheiten. Die Gebäude, Bauten und Anlagen dürfen in allen Teilgebieten entsprechend eingerichtet und genutzt werden.

2) Anwendbarkeit des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)

Art. 16 Abs. 4 (Wasserflächen) der Vorschriften zu Terrain und Einordnung der Baudirektion Zürich (S. 15) sieht vor, dass die Bestimmungen des NHG über Biotope und Uferbereiche auf die Ränder der Wasserflächen und allfällige sich dort ansiedelnde wildlebende Amphibien oder andere Lebewesen nicht anwendbar sind. Nach Ansicht der TIR ist ein solcher genereller Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung auf wildlebende Amphibien und andere Lebewesen nicht zulässig. Der Schutz der wildlebenden Arten nach dem NHG knüpft an die tatsächlichen biologischen Verhältnisse an. Massgebend ist, dass es sich dabei um wildlebende Tiere i.S.v. Art. 20 Abs. 2 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) handelt.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9 CH-8006 Zürich Telefon +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C004807

Gemäss Anhang 3 NHV gelten alle einheimischen, wildlebenden Amphibien (Frösche, Unken, Kröten, Salamander, Molche) als geschützt. Diese werden unabhängig davon, ob sie sich in einem natürlichen oder künstlichen Gewässer ansiedeln, vom Anwendungsbereich erfasst. Unseres Erachtens kann deren Schutz daher nicht gestützt auf Art. 16 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Eine solche Ausnahme würde dem bundesrechtlich vorgesehenen Schutzstatus der betroffenen Arten zuwiderlaufen und ist somit unzulässig. Die Bestimmung ist aufzuheben.

Art. 16 Wasserflächen

1 Im ganzen Perimeter dürfen, insbesondere zur typischen Gestaltung eines Lebensraums für entsprechende Tierarten wie Fische, Meeressäuger, Wasservögel etc., Süss- und Salzwasserflächen mit den dafür erforderlichen Unterbauten und technischen Anlagen erstellt werden.

2 Die Ufer der Wasserflächen sind entsprechend dem jeweiligen Lebensraum möglichst naturnah zu gestalten.

3 Zur Erschliessung der Unterwasserwelt fürs Publikum oder für Zwecke der Bewirtschaftung dürfen Wasserflächen mit begeh- oder befahrbaren Tunnels versehen werden.

4 Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird innerhalb des Perimeters verzichtet. Die Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) über Biotope und Uferbereiche sind auf die Ränder der Wasserflächen und allfällige sich dort ansiedelnde wildlebende Amphibien oder andere Lebewesen nicht anwendbar.

5 Das Wasser ist vorschriftsgemäss abzuleiten. Konkrete Auflagen sind anlagespezifisch in der Baubewilligung festzulegen.

3) Textile Struktur der Fassade

Zu begrüssen ist, dass auf S. 486 unter Ziff. 7.2 eine textile Struktur gefordert wird. Zudem ist Folgendes festgehalten: "Eine spiegelnde Fassade soll dabei vermieden werden". Die Gefahr des Kollidierens von Vögeln mit Glasfassaden stellt ein erhebliches Tierschutzproblem im Zusammenhang mit menschlichen Bauten dar, da die Tiere transparente oder spiegelnde Glasflächen häufig nicht als Hindernis erkennen und bei einer Kollision an den Folgen des Aufpralls sterben. Besonders gefährdet sind Zugvögel sowie die in Siedlungsnähe lebenden Arten. Vögel werden sowohl vom Anwendungsbereich der Jagdgesetzgebung als auch der Tierschutzgesetzgebung und deren Schutzbestimmungen erfasst. Die gesetzlichen Vorgaben gelten für sämtliche bei Bau- und Sanierungsvorhaben involvierten Akteure, das heisst sowohl für die Eigentümer und die Bauherrschaft als auch für das Baufachpersonal. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Satz "Eine spiegelnde Fassade soll dabei vermieden werden" in Ziff. 7.2 in "Eine spiegelnde Fassade ist dabei zu vermeiden und es sind insbesondere Schutzmassnahmen zur Vermeidung der Kollision mit Vögeln zu treffen" zu ändern.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9 CH-8006 Zürich Telefon +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C004807

7 Textile Struktur
7.2 **Textile Struktur — Ableitung**

Die „textile Struktur" wird ergänzend zur Höhenanpassung (am Standort 01) gefordert.

Interpretation: Mit „textiler Struktur" kann eine Membrane (oder eine in der Erscheinung und Wirkung an eine textile Struktur orientierten Gliederung/ Organisation und/oder materielle Umsetzung der Fassade) gemeint sein. (Eine spiegelnde Fassade soll dabei vermieden werden.) Dies wird im Gutachten der ENHK unter Punkt 4.1.1 beschrieben und in der Alternativvariante aus dem räumlichen Gesamtkonzept (auf die sich die ENHK bezieht) erwähnt. Ein thermischer Abschluss ist folglich möglich (kein Netz gefordert), was die technische Grundvoraussetzung für die Realisierung des Lebensraums darstellt.

4) Reduktion der zulässigen Höhe

Gemäss S. 657 f. Ziff. 6.15.4 des Umweltverträglichkeitsberichts war beim Sumatra Regenwald zuvor ein Hochpunkt mit deutlich grösserer Höhe vorgesehen, der aufgrund eines Gutachtens der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) auf eine maximale Höhe von 55 Metern reduziert wurde. Die maximale Höhe der Volieren beträgt 40 Meter (S. 658). Da eine Begrenzung der ursprünglich vorgesehenen Höhe stattfand, ist nach Ansicht der TIR durch eine entsprechende (Tierschutz-)Fachstelle erneut zu überprüfen, ob die Anlagen auch mit der neuen zulässigen Höchsthöhe den Anforderungen an die Haltung der dort vorgesehenen Tierarten (beim Sumatra Regenwald unter anderem Orang-Utans, Kappengibbons, Schabrackentapire und Manatis [S. 45]; bei der Voliere diverse Vogelarten [S. 46]) vereinbar und tierschutzgerecht sind; ansonsten sind die Tierarten anzupassen. Denn bei einer Kollision zwischen Landschafts- und Tierschutzinteressen ist eine Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Verfassungsinteressen vorzunehmen – eine einseitige Bestimmung durch jene Behörde, die für den Landschaftsschutz zuständig ist, erscheint problematisch.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9 CH-8006 Zürich Telefon +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C004807

6.15.4 Auswirkungen in der Betriebsphase

Mehrere geplante Projektelemente wurden im Rahmen der ersten Vorprüfung aus landschaftsschutzfachlicher Sicht kritisch beurteilt. Als direkte Reaktion auf das NHK-Gutachten – sowie auf die parallelen Vorbehalte der ENHK – wurde 2026 eine Vertiefung [6.15-6] des Räumlichen Gesamtkonzepts (2024, [6.15-7]) durchgeführt.

Sumatra Regenwald – Hochpunkt (LR 2)

Im Lebensraum «Sumatra Regenwald» (LR 2) ist die Errichtung eines Hochpunkts als Bestandteil des zukünftigen Zoo Lebensraums vorgesehen. In der Fassung des Gestaltungsplans zur 1. Vorprüfung war dafür ein Hochpunkt mit deutlich grösserer Höhe vorgesehen. Dieser Ansatz wurde von der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) im Gutachten Nr. 03 2025 [6.15-12] als schwerwiegende Beeinträchtigung der Kulturerbelandschaft Zürichberg (KILO Obj. Nr. 6008) beurteilt und abgelehnt. Kritisch gewürdigt wurden insbesondere die weiträumige Sichtbarkeit des Bauwerks sowie die unzureichende Herleitung der Silhouette in Bezug auf den bewaldeten, unbebauten Hügelzug des Zürich- und Adlisbergs.

Als Reaktion darauf wurde im Rahmen der Vertiefung des Räumlichen Gesamtkonzepts 2026 [6.15-7] eine umfassende Überarbeitung vorgenommen. Diese umfasste detaillierte Nah- und Fernsichtbarkeitsanalysen, einen systematischen Vergleich der Höhenvarianten (70 m, 60 m, 55 m, 50 m) sowie einen Standortvergleich zwischen Standort 1 und Standort 2. Zudem wurde die Horizontlinie als dynamisches, standortabhängiges Wahrnehmungselement präzisiert und das architektonische Konzept des Hochpunkts als transparentes Bauwerk mit «textiler Struktur» konkretisiert.

Als Ergebnis dieses Prozesses wurde der Hochpunkt auf eine maximale Höhe von 55 Metern am Standort 1 (POS 1 in Abbildung 6.15-2) reduziert und konzeptionell stärker in den bestehenden Waldkörper eingebettet. In dieser Ausgestaltung taucht der Hochpunkt in der Fernsicht unter den zurückversetzten Waldhorizont, sodass die Freihaltung des

Volieren in den Lebensräumen Slow Island LR 1 und Kaeng Krachan LR 9

In den Lebensräumen «Slow Island» (LR 1) und «Kaeng Krachan» (LR 9) sind Volieren als integraler Bestandteil der jeweiligen Zoo-Lebensräume vorgesehen. Sie sind als transparente Gitter- oder Netzabdeckungen ausgebildet und gemäss Gestaltungsplan auf eine maximale Höhe von 40 Metern begrenzt.

Die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) hält fest, dass bei der Beurteilung der Kulturerbelandschaft Zürichberg (KILO Objekt Nr. 6008) alle sichtbaren baulichen Elemente grundsätzlich mitzuberücksichtigen sind. Im Unterschied zum Sumatra Hochpunkt werden die Volieren jedoch nicht als eigenständig konfliktträchtig oder als schwerwiegende Beeinträchtigung beurteilt. Aufgrund ihrer Transparenz, ihrer begrenzten Höhe und ihrer Lage innerhalb der bestehenden Zoolandschaft bleibt ihre landschaftliche Wirkung untergeordnet und die Schutzziele werden eingehalten.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9 CH-8006 Zürich Telefon +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C004807